

Satzung der Fachschaft Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 20. November 1996

Abschnitt A: Fachschaft

§ 1

1. Die Fachschaft Publizistik ist ein Organ der Verfaßten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Alle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschriebenen Studierenden der Fachrichtung Publizistik gehören der Fachschaft Publizistik an.

§ 2

1. Die Fachschaft regelt ihre inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
2. Als Organ der Studierendenschaft hat die Fachschaft nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
3. Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 3

Organe der Fachschaft sind:

- a) die Studierenden der Fachschaft in der Fachschaftsurabstimmung
- b) die Fachschaftsvollversammlung
- c) der Fachschaftsrat

§ 4

1. Die Organe der Fachschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden der Fachschaft in der Gesellschaft wahrzunehmen. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Fachschaft in der Studentischen Selbstverwaltung zu vertreten.
2. Die Organe der Fachschaft Publizistik haben sich weiterhin dafür einzusetzen, daß die gesellschaftliche Verantwortung der Fachrichtung Publizistik gewährleistet ist.
3. In gleichem Maße haben sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen einzusetzen, so weit diese nicht zu Absatz 2 in Widerspruch stehen.
4. Die Organe der Fachschaft sollen die Beziehungen zu Studierenden der selben Fachrichtung an anderen Universitäten pflegen. Besonders gepflegt werden sollen dabei internationale Beziehungen.

§ 5

1. JedeR Angehörige der Fachschaft hat das Recht:
 - a) in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Fachschaft gehört zu werden,
 - b) die Akten der Fachschaft einzusehen.
2. Alle Angehörigen der Fachschaft besitzen das aktive Wahlrecht.
3. Das passive Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Fachschaft, die in keiner anderen Fachschaft das passive Wahlrecht wahrnehmen. Nimmt einE StudentIn, der/die in ein Amt der Fachschaft Publizistik gewählt wurde, das passive Wahlrecht in einer anderen Fachschaft wahr, so erlischt damit automatisch sein/ihr Mandat in der Fachschaft Publizistik.

§ 6

1. KeinE VertreterIn der Fachschaft darf außerhalb der Fachschaft für Tätigkeiten, die sich im Rahmen dieser Satzung aus der Ausübung seines/ihres Amtes ergeben, persönlich zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er/sie handelt in Ausübung seiner Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. JedeR VertreterIn der Fachschaft ist verpflichtet, die von ihm/ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Abschnitt B: Fachschaftsurabstimmung

§ 7

1. Die Fachschaftsurabstimmung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
2. JedeR Angehörige der Fachschaft ist stimmberechtigt.
3. Gegenstand einer Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehören.

§ 8

1. Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 90 Fachschaftsangehörigen oder mindestens 15 % der Fachschaftsangehörigen. Der Antrag ist dem Fachschaftsrat vorzulegen.
 - b) auf Beschluß der Fachschaftsvollversammlung.
2. Vor einer Fachschaftsurabstimmung muß mindestens eine Fachschaftsvollversammlung stattfinden, bei der der Gegenstand der Urabstimmung ordentlicher Tagesordnungspunkt sein muß. Diese Fachschaftsvollversammlung muß innerhalb von drei Vorlesungstagen nach dem Antrag bei einer Fachschaftsurabstimmung gemäß Absatz 1a bzw. nach dem Beschluß der Fachschaftsvollversammlung bei einer Fachschaftsurabstimmung gemäß Absatz 1b einberufen werden und innerhalb von sechs Vorlesungstagen stattfinden. Die Fachschaftsurabstimmung hat innerhalb von sechs Vorlesungstagen nach dieser Fachschaftsvollversammlung zu beginnen.
3. Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt einem Urabstimmungsausschuß. Dieser setzt sich aus fünf von der der Fachschaftsurabstimmung vorausgehenden Fachschaftsvollversammlung zu wählenden Fachschaftsangehörigen zusammen.

§ 9

Eine Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

§ 10

1. Die Fachschaftsurabstimmung dauert mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgende Vorlesungstage.
2. Eine Fachschaftsurabstimmung darf nicht in der ersten Woche des Semesters stattfinden.
3. Die Fachschaftsurabstimmung ist geheim.

Abschnitt C: Fachschaftsvollversammlung

§ 11

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

2. Auf der Fachschaftsvollversammlung hat jedeR Angehörige der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluß der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

§ 12

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 - a) zu Beginn jedes Semesters,
 - b) zu Ende jedes Semesters,
 - c) auf Beschluß des Fachschaftsrates,
 - d) auf das schriftlich vorgelegte Verlangen von mindestens 60 Fachschaftsangehörigen oder von mindestens 10 % der Fachschaftsangehörigen,
 - e) vor einer Fachschaftsurabstimmung gemäß § 8 Absatz 2.
2. Eine Fachschaftsvollversammlung muß mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen werden.
3. Die vorläufige Tagesordnung wird in den Fällen der Absätze 1a, 1b, 1c und 1e vom Fachschaftsrat festgelegt, im Fall 1d wird sie von denjenigen, die die Einberufung verlangen, festgelegt und ist mit dem schriftlichen Verlangen dem Fachschaftsrat vorzulegen. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung um außerordentliche Tagesordnungspunkte erweitert werden. Tagesordnungspunkte gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 3 können nicht von Dringlichkeitsanträgen verdrängt werden. Anträge und Tagesordnungspunkte von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung dem Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

1. Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit eineN VersammlungsleiterIn, der/die die Fachschaftsvollversammlung leiten soll, und eineN ProtokollführerIn. Eine Befragung der Kandidaten ist möglich.
2. Nach der Bestätigung bzw. der Wahl des Versammlungsleiters überprüft dieser die satzungsgemäße Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.
3. Danach läßt der Versammlungsleiter über die vorläufige Tagesordnung abstimmen.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort ist auch entgegen dieser Reihenfolge zur sofortigen Gegendarstellung zu erteilen.

§ 14

1. Über Anträge muß die Fachschaftsvollversammlung immer abstimmen, sofern sie nicht vom Antragsteller zurückgezogen werden.
2. Gibt es keine weiteren Wortmeldungen mehr zu einem Antrag, so gibt der Versammlungsleiter den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortmeldungen mehr zulässig.
3. Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsangehörigen.
4. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
5. Der/Die Protokollführer/In hat ein Beschlußprotokoll zu führen, dessen Richtigkeit der/die Protokollführer/In und der Versammlungsleiter/In mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen haben. Das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung muß innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der Fachschaftsvollversammlung von jedem/jeder Angehörigen der Fachschaft einzusehen sein.

§ 15

1. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit
 - a) des Fachschaftsrates,
 - b) der Vertreter der Fachschaft in den Gremien des Fachbereichs zu verlangen.
2. Die Fachschaftsvollversammlung wählt den Fachschaftsrat. Eine ordentliche Wahl des Fachschaftsrates ist in jedem Wintersemester durchzuführen. Zur Wahl stehen Listen, deren Mitglieder kollektiv gewählt werden, indem die Liste gewählt wird. Zur Wahl einer Liste ist die absolute Mehrheit der anwesenden Fachschaftsangehörigen nötig. Erreicht im ersten Wahlgang keine Liste die absolute Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit zur Wahl. Vor der Wahl sollen sich alle Kandidaten der Fachschaftsvollversammlung vorstellen. Auf Beschluß der absoluten Mehrheit der anwesenden Fachschaftsangehörigen kann gesondert über einzelne Kandidaten der gewählten Liste abgestimmt werden. In der Einzelabstimmung benötigt der Kandidat die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates ist normalerweise nicht begrenzt. Sie kann jedoch auf Beschluß der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer der nächsten Amtsperiode begrenzt werden.
3. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, den Fachschaftsrat abzuwählen. Wird der Fachschaftsrat abgewählt, so bleibt er bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates kommissarisch im Amt. Innerhalb von drei Vorlesungstagen nach der Abwahl des Fachschaftsrates muß eine neue Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, die einen neuen Fachschaftsrat gemäß Absatz 2 wählt. Diese Fachschaftsvollversammlung muß innerhalb von sechs Vorlesungstagen nach der Abwahl des Fachschaftsrates stattfinden.
4. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, eine Fachschaftsurabstimmung gemäß § 8 Absatz 1b zu verlangen.
5. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, zu deren Ausführung der Fachschaftsrat verpflichtet ist. Ferner hat er das Recht, unter Beachtung dieser Satzung Richtlinien festzulegen, an die sich der Fachschaftsrat bei seiner Tätigkeit halten muß.

§ 16

Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Abschnitt D: Fachschaftsrat

§ 17

1. Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 15 Absatz 2 gewählt.
2. Der Fachschaftsrat muß Referate für die folgenden Bereiche bilden:
 - a) Informationsarbeit
 - b) Finanzen
 - c) Vertretung im Zentralen Fachschaftsrat
 - d) Studienberatung
3. Weitere Referate können gebildet werden. Jedem Referat steht ein Mitglied des Fachschaftsrates als verantwortlicheR ReferentIn vor. Für jedes Referat können Koreferenten/Koreferentinnen gewählt werden, die die verantwortlichen Referenten/Referentinnen bei der Ausübung seines/ihres Amtes unterstützen sollen. Alle Referenten werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder gewählt.

4. Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Informationen über das Fach Publizistik und die Fachschaft zu sammeln und zu verbreiten,
 - b) Vertretung der Interessen der Studierenden der Publizistik gegenüber den Lehrkräften und den Organen der Universität, insbesondere in den Gremien des Fachbereichs und des Instituts für Publizistik,
 - c) Studienberatung,
 - d) Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft,
 - e) Vorbereitung und Einberufung von Fachschaftsvollversammlungen
5. Der Fachschaftsrat hat Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich. Ort und Zeit der Fachschaftsratssitzung sind innerhalb der ersten zehn Vorlesungstage eines Semesters publik zu machen. So weit keine Anträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen, kann der Fachschaftsrat im Rahmen dieser Satzung selbständig entscheiden. Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeiten können auf ein zur Gewährleistung der Aufgaben des Fachschaftsrates ausreichendes Minimum beschränkt werden.
6. Nach Ablauf der Amtszeit des Fachschaftsrates ist vom Fachschaftsrat der Fachschaftsvollversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Darin muß der Fachschaftsrat die Abrechnung der der Fachschaft zur Wahrung ihrer Aufgaben vom Parlament der Studierendenschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Gelder verantworten.
7. Über die Fachschaftsratssitzung muß ein Beschlußprotokoll angefertigt werden.
8. Der Fachschaftsrat ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der Fachschaftsratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind in der Regel auf den regelmäßig und öffentlich stattfindenden Sitzungen des Fachschaftsrates zu treffen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch zwischen den öffentlichen Sitzungen getroffen werden. Diese sind dann ins Protokoll der darauffolgenden Fachschaftsratssitzung aufzunehmen. Ist in dringenden Fällen keine beschlußfähige Mehrheit des Fachschaftsrates zugegen, so können auch einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates vorläufige Beschlüsse treffen, die bis zur nächsten Fachschaftssitzung gültig sind. Dort muß über diesen vorläufigen Beschluß erneut abgestimmt werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder gefaßt.
10. Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede- und Antragsrecht auf den Fachschaftsratssitzungen.

Abschnitt E: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

1. Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Fachschaftsvollversammlung möglich, deren ordentliche Tagesordnung die Satzungsänderung beinhaltet. Eine Fachschaftsvollversammlung, die eine Satzungsänderung auf ihrer Tagesordnung hat, muß mindestens sechs Vorlesungstage vorher einberufen werden. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Fachschaftsangehörigen.
2. Satzungsänderungen treten am Tage nach der Verabschiedung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft.

§ 19

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Die nach der bisher gültigen Satzung gewählten Vertreter der Fachschaft bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 20

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisher gültige Satzung der Fachschaft Publizistik aufgehoben.

Mainz, den 20. November 1996

Der Versammlungsleiter der Vollversammlung der Fachschaft Publizistik der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz vom 20. November 1996
Pascal Meiser